



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.08.2019

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am vierten verkaufsoffenen Sonntag 2019 in der Hansestadt Lüneburg am 03. November 2019	258
Gemeinde Adendorf	Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättensatzung Adendorf)	259
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 "Heidkoppel"	265
Samtgemeinde Ostheide	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ostheide (Abwasserbeseitigungssatzung)	266

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am vierten verkaufsoffenen Sonntag 2019 in der Hansestadt Lüneburg am 03. November 2019

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg zusätzlich zu den bereits mit Allgemeinverfügung festgesetzten drei Sonntagen 31.03.2019, 05.05.2019 und 29.09.2019 (veröffentlicht am 28.02.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2019, S. 47 ff.)

am 03. November 2019, Anlass: „Lüneburger Blaulichttag“

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 03. November 2019 (Anlass: „Lüneburger Blaulichttag“) eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der „Lüneburger Blaulichttag“ ist mit großer Ausstellungsfläche um den Lüneburger Marktplatz am 03. November 2019 von 13:00 bis 18:00 Uhr geplant. Er wurde erstmalig zum Erlebnis-Sonntag im Jahr 2016 unter dem Veranstaltungsnamen „Tag der Reservisten“ durchgeführt. Somit ist auch diese Veranstaltung bereits ein fester Bestandteil der Lüneburger Veranstaltungen. Ziel dieser Veranstaltung ist es, dass sich die Hilfsorganisationen in der Öffentlichkeit präsentieren, um Aufklärungsarbeit über ihr Tätigkeitsfeld betreiben zu können. Neu in diesem Jahr ist der Vorführungsbereich in der Straße „Am Markt“, wo die Aussteller die Möglichkeit haben, ihre Praxis dem Besucher der Veranstaltung vorzuführen.

In diesem Jahr sind folgende Organisationen am „Blaulichttag“ beteiligt:

- Bundeswehr (Standort Lüneburg),
- Karrierecenter der Bundeswehr mit einem Infomobil,
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.,
- Zoll mit einem VW T1 und Hundestaffel,
- Polizei Lüneburg,
- Technisches Hilfswerk (THW),
- Feuerwehr Lüneburg,
- Deutsches Rotes Kreuz Lüneburg,
- Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lüneburg,
- Johanniter-Unfall-Hilfe,
- Kreisverbindungskommando (KVK),
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.,
- Reservistenarbeitsgemeinschaft Modellbau Lüneburg,
- Marinekameradschaft Lüneburg,
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- sowie die RSU-Kompanie „Nordheide“ Lüneburg.

Weitere Aktionen:

- **Lüneburger Wochenmarkt:** Der Lüneburger Wochenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt und ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung. Es werden an den Marktständen frisches Obst, Gemüse, Fleisch und Käse, Gewürze, Blumen und weitere insbesondere regionale Produkte angeboten.
- **Lüneburger Wunschzettel:** Eine Aktion für den Lüneburger Einzelhandel, die seit 2013 zum vierten Erlebnis-Sonntag veranstaltet wird. Hier haben Kinder die Möglichkeit in den teilnehmenden Geschäften ihren Weihnachtswunsch zu malen. Am Ende der Aktion werden durch Abstimmung die Gewinner ermittelt, die ihren aufgemalten Wunsch als Preis erhalten. 2018 haben an dieser Malaktion 14 Einzelhändler in der Lüneburger Innenstadt und mehr als 80 Kinder teilgenommen. Diese Aktion wird vom Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) gefördert.

- Infostand Recup: Neben dem Lüneburger Blaulichttag gibt es einen Informationsstand von der Lüneburg Marketing GmbH, dem Lüneburger Citymanagement e.V. und der Recup-Projektgruppe des „Öko?-logisch!-Referats“ des AStA der Leuphana Universität zum Thema „Recup“. Unter dem Motto „Der Pfandbecher für unsere Stadt“ möchten die Beteiligten zu diesem Umwelt-Thema Informieren. Weitere Informationen unter: www.lueneburg.info/recup-der-pfandbecher-fuer-unsere-stadt.

Nach Schätzungen der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e. V. sowie aufgrund von Kundenbefragungen und Postleitzahl-Erhebungen der teilnehmenden Einzelhändler an den Sonntagen kommen ca. 10.000 Besucherinnen und Besucher am 4. verkaufsoffenen Sonntag eines Jahres wegen der Ladenöffnung in die Innenstadt. Darüber hinaus ziehen die Großveranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage allgemein zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweist.

Aus Passantenzählungen, Befragungen und PLZ-Erhebungen der Einzelhändler ergeben sich ca. 18.000 Besucherinnen und Besucher, die die Stadt aufgrund der Veranstaltung besuchen (Quelle: Erfahrungswerte der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e.V. aus dem Jahr 2018).

Die Großveranstaltungen prägen daher diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLOffVZG gemäß § 5 NLOffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 22.08.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist der Bereichsleiter des Bereiches Ordnung, Herr Bodendieck, Tel. 04131 309-3276.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Hinweise:

1. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLOffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.
2. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 22. August 2019

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Veröffentlicht am 22. August 2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Adendorf (Kindertagesstättensatzung Adendorf)

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Adendorf unterhält folgende Kindertagesstätten (Kita`s) als öffentliche Einrichtungen:
 - 1) Emmi-Senking-Kindergarten
 - 2) Adolph-Holm-Kindergarten
 - 3) Kinderkrippe Adendorf
 - 4) Kita an der Feuerwehr (Kindergarten und Krippe)

Alle vier Einrichtungen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgeführt.

- (2) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Adendorf. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 2

Anmeldung und Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder sind möglichst ab Geburt oder sofort nach dem Zuzug in die Gemeinde in einer der Krippen und einem der Kindergärten anzumelden. Hierfür halten die Kita's als auch die Gemeindeverwaltung einen Anmeldevordruck zur Verfügung. Dieser ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Einrichtung, bei der Leitung abzugeben.

Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

- (2) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung auf.
- (3) Bereits bei der Anmeldung und dem Aufnahmegespräch sind alle Besonderheiten mit der Einrichtungsleitung zu besprechen, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (so z. B. Allergien, Medikation, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen, Behinderungen usw.).
- (4) Das Kindergarten-/Krippen-jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (5) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten aufgenommen. Der früheste Zeitpunkt der Aufnahme ist mit der Vollendung der achten Lebenswoche möglich. Ein Rechtsanspruch besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Aufgrund der Eingewöhnungsphase findet die Aufnahme in den Krippen zum 01.08. oder 01.09. statt.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt mit der Vollendung des 3. Lebensjahres oder sofern das Kind das 3. Lebensjahr bis zum 30.09. vollendet.

- (6) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kita's zum Beginn es Kita-Jahres (01.08.). Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
- (7) Die Aufnahme bei bestehendem Rechtsanspruch erfolgt nach der Anzahl der vorhandenen Plätze und bestimmten sozialen Platzvergabekriterien. Diese Kriterien wurden durch Ratsbeschluss festgelegt und sind in der Anlage als Bestandteil der Satzung aufgeführt.

§ 3

Abmeldung, Ende des Besuches und Platzentzug

- (1) Eltern können ihr Kind, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, vom Besuch der Einrichtung abmelden. Ausgenommen davon ist die Abmeldung in der Kinderkrippe beim Wechsel in den Kindergarten in der Zeit vom 01.05 bis zum 31.07 eines Jahres, es sei denn der Platz kann umgehend neu besetzt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Leitung.

Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung oder in der Gemeindeverwaltung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. In Härtefällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Abmeldefrist zulassen.

- (2) Verziehen Eltern innerhalb des Kita-Jahres aus dem Gemeindegebiet, endet der Besuch in der Einrichtung automatisch zum Ende des Kita-Jahres, also dem folgenden 31.07. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- (3) Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kiga ist keine Abmeldung erforderlich.
- (4) Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen.

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

- (5) Der Träger kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:
1. Gebührenrückstand von mehr als einem Monat. Dies betrifft die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren gleichermaßen;
 2. Verstoß gegen eine der in § 5 der Satzung genannten Verpflichtungen;
 3. Aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten;
 4. Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt;
 5. Im Einzelfall zum Wohl des Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen.
- (6) Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Gemeindeverwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Gemeindeverwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
- (7) Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Gemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

§ 4

Betriebszeiten und Betreuungs-/Benutzungsgebühren

- (1) Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag.
- (2) Für jede Einrichtung werden in dieser Zeit folgende Betreuungsplätze angeboten und Gebühren erhoben:

Kinderkrippe Adendorf und Krippen-Gruppen der Kita an der Feuerwehr:

A) Betreuungszeit:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) Ganztagsbetreuung | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr |
| b) Vormittagsbetreuung | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr (nur Krippe Adendorf) |
| c) Dreiviertelbetreuung | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr (nur Kita an der FF) |

Zusätzliche Betreuungszeit:

07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)

16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst)

B) Höhe der Krippengebühren

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Ganztagsbetreuung | 531,00 € |
| b) Vormittagsbetreuung | 281,00 € |
| c) Dreiviertelbetreuung | 421,00 € |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.

Gebührenfrei ist außerdem der Besuch der Krippe bei einer Betreuung bis zu acht Stunden für Kinder ab dem Monat, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden und noch bis zum 31.07. des Jahres in der Einrichtung verbleiben.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens, höchstens jedoch 44,-- € erhoben.

C) Ermäßigungsmöglichkeiten

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt errechnet:

- a) Vormittagsbetreuung 4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- a) Dreiviertelbetreuung 6,75 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- b) Ganztagsbetreuung 8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kinderkrippengebühr erhoben. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

D) Einkommensermittlung

Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Brutto- Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres (Basisjahr). Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Gebührenfestsetzung vorzunehmen ist.

Dieses ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren.

Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber dem Träger zu dokumentieren.

Neuberechnungen im laufenden Kita-Jahr

Bei Veränderungen im laufenden Kita-Jahr erfolgt eine Neuberechnung der Betreuungsgebühren, sofern die Einkommensveränderung mehr als 20% (sowohl positiv, als auch negativ) beträgt, oder sich Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben. Diese Veränderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Neuberechneten Betreuungsgebühren sind vom 1. des Monats zu erheben, in dem die Veränderung/en eingetreten ist/sind.

Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Die Gebühr ermittelt sich wie folgt:

- Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten, sowie Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
- Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind. Ausnahme hiervon sind Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, und des Pflegegeldes. Das Elterngeld gilt bis auf 300 €/Monat ebenfalls als gebührenpflichtiges Einkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kita-Jahres. Sofern keine Veränderung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

- Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres).
- Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen.

E) Fälligkeit und Gebührenschildner

Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippen sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderkrippen, monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Gebührenschildner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschildnerisch.

Emmi-Senking-Kindergarten, Adolph-Holm-Kindergarten, Kiga-Gruppen der Kita an der Feuerwehr:

F) Betreuungszeit:

- a) Ganztagsbetreuung 08:00 Uhr - 17:00 Uhr
- b) Vormittagsbetreuung 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
- c) Nachmittagsbetreuung 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Zusätzliche Betreuungszeit:

07:00 bis 08:00 Uhr (Frühdienst)

12:00 bis 13:00 Uhr (Mittagsdienst)

G) Kindergartengebühren für Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ab Beginn des Monats, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Besuch der Einrichtung bei einer Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten bis zu acht Stunden gebührenfrei.

Für eine Betreuung über acht Stunden pro Tag hinaus wird für jede weitere tägliche Betreuungsstunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 0,7 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens, höchstens jedoch 44,- € erhoben.

Kindergartengebühren für Kinder bis zum 3. Lebensjahr:

Für Kinder, die die Einrichtung besuchen und noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind monatliche Gebühren in folgender Höhe pro Kind zu entrichten:

- | | |
|-------------------------|---------|
| d) Ganztagsbetreuung | 375 EUR |
| e) Vormittagsbetreuung | 281 EUR |
| f) Nachmittagsbetreuung | 250 EUR |

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.

Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr.

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 0,7 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens, höchstens jedoch 44,-- € erhoben.

H) Ermäßigungsmöglichkeiten

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt errechnet:

- b) Vormittagsbetreuung 4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- c) Nachmittags 4 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
- d) Ganztagsbetreuung 6 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Besuchen aus einer Familie zwei zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter 3 Jahren den Kindergarten wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kindergartengebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Ermäßigungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen spätestens nach 14 Tagen ab Beginn des Kita-Jahres beim Träger oder in der Kita einzureichen.

Die Einkommensermittlung und die Regelungen zur Fälligkeit der Gebühren, sowie dem Gebührenschuldner sind den vorstehenden Angaben zur Kinderkrippe unter Buchstabe D und E zu entnehmen.

- (3) In allen Einrichtungen wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Ganztagskinder verpflichtend.

Die Kosten dafür werden monatlich im Nachhinein für jedes Kind entsprechend der Bestellung ermittelt und sind von den Eltern zu erstatten.

- (4) Eine Veränderung der beantragten Betreuungszeit/zusätzlichen Betreuungszeit im laufenden Kita-Jahr ist jeweils zum 01. Und 16. des Folgemonats möglich.

- (5) Alle Einrichtungen bleiben am Samstag den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, Heiligabend, Silvester und an den 2 Studientagen im Jahr geschlossen.

Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Sollten angemeldete Kinder nicht geimpft sein, ist von den Eltern-/ Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass sie eine Impfberatung eingeholt haben. Ein entsprechendes Formular hält die Leitung vor. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kitaleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfsG erteilt die Kitaleitung bei der Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Einrichtung darf in einigen Fällen (s. IfsG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern-/Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kitaleitung über Änderungen der Vorgaben des IfsG in schriftlicher Form informiert, so dass diese Beachtet werden können.
- (3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Regeln.
- (4) Kinder, die an Fieber (also ab 38 Grad) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Einrichtung betreut werden können.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.

- (6) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kitapersonal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim Kitapersonal in der jeweiligen Gruppe wieder ab.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (8) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Einrichtung ist zu entschuldigen.
Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist der Kitaleitung mitzuteilen.
- (9) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der jeweiligen Kindertagesstättenkonzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Einrichtungen zu halten.
- (10) Aus pädagogischer Sicht ist es erforderlich, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten, ihrem Kind einen „Erholungsurlaub“ vom Besuch der Einrichtung von mind. zwei Kalenderwochen am Stück im Jahr, außerhalb der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr, zu ermöglichen.
- (11) Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung und in der Kita ist unverzüglich der Kitaleitung anzuzeigen.

§ 6

Elternvertretung/Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.
- (3) Die Elternräte können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Die Gemeinde gibt den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Einrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.
- (2) Für den Weg zu den Einrichtungen, für die Dauer des Aufenthaltes in den Einrichtungen und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht siehe § 5 Abs. 11 dieser Satzung.
Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf nebst Anlage vom 26.06.2013, sowie die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 26.06.2013 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 20.08.2019

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage zur Kindertagesstättensatzung Adendorf

Platzvergabe in den Kindertagesstätten (Platzvergabekriterien)

- a) Die Vergabe der **Vormittags- bzw. Ganztagsplätze** erfolgt nach Kapazität, Anmeldedatum (einschließlich der Zuzugsregelung*) innerhalb der Rangfolge der folgenden sozialen Kriterien:

Kriterien-Punkt 1:

Ein Elternteil ist Alleinerziehend, lebt nicht in einer Lebensgemeinschaft und ist vormittags- bzw. ganztags berufstätig oder in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 2:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung und mind. ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle, eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Kriterien-Punkt 3:

Beide Elternteile sind vormittags bzw. ganztags berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung.

Kriterien-Punkt 4:

Mindestens ein Geschwisterkind besucht die Kinderkrippe, eine Tagespflegestelle eine Vormittags- bzw. Ganztagsgruppe im Kindergarten oder eine Grundschulklasse.

Anmerkungen:

Zu den Punkten 1 bis 3 sind als Nachweis **Arbeitszeit- / Ausbildungsbescheinigungen** vorzulegen. Bei den Bescheinigungen ist eine genaue Angabe des jeweiligen Arbeitgebers erforderlich, aus der die exakten Arbeitszeiten und Arbeitstage hervorgehen. Zusätzlich muss der Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten bescheinigen, dass die Tätigkeit nur am Vormittag ausgeübt werden kann.

Der Arbeitgeber bescheinigt die Richtigkeit der Angaben.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist auch die aktuelle Verdienstbescheinigung vorzulegen.

Bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit, die 1. Verdienstbescheinigung nach Antritt.

Dies gilt auch, wenn Sie als Ehepartner/in im Betrieb Ihres Ehepartners/ Ihrer Ehepartnerin beschäftigt sind.

(Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Selbständige müssen einen aktuellen Steuerbescheid über die gewerblichen oder selbständigen Einkünfte vorweisen. Liegt dieser zurzeit noch nicht vor, kann der letzte Bescheid eingereicht werden und der aktuelle Bescheid ist nachzureichen.

(Die Zahlen dürfen geschwärzt werden)

Ein Arbeits- / Ausbildungsverhältnis wird nur dann berücksichtigt, wenn die Arbeit bzw. die Ausbildung, nachweislich durch diese Bescheinigung, bis zum 31.10. des Vergabjahres aufgenommen wird.

Vergabe Unterjährig freierwerdende Vormittags- und Ganztagsplätze:

Vorrangig werden diese Plätze an Kinder vergeben, die zum 01.08. des jeweiligen Vergabjahres nur einen Nachmittagsplatz oder keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Adendorf erhalten haben und deren Eltern im laufenden Kita-Jahr nach dem 31.10. nachweislich noch die vorgenannten sozialen Kriterien erfüllen werden (z. B. Rückkehrer aus der Elternzeit).

Bei Vorliegen mehrerer danach Anspruchsberechtigten wird der Platz im **Einzelfall** nach weiteren sozialen Aspekten (z. B. Geschwisterkinder in derselben oder einer anderen Einrichtung der Gemeinde, Förderbedarf des Kindes) und dem Anmeldedatum vergeben.

Sollten darüber hinaus Vor- und Ganztagsplätze zur Verfügung stehen sind diese für „Notfälle“ (z. B. Kinder die durch das Jugendamt zugewiesen werden oder neu zugezogene Eltern die bisher gar keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind gefunden haben und die sozialen Kriterien erfüllen) zur Verfügung zu halten.

Allgemeines:

Die Zuteilung eines Vormittags- bzw. Ganztagsplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die dargelegten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, wird der zugewiesene Vormittags- bzw. Ganztagsplatz widerrufen.

- b) Die Vergabe der **Nachmittagsplätze** erfolgt nach Kapazität und vorrangig nach Anmeldedatum. Stehen danach noch Plätze zur Verfügung werden diese auch an andere Anfragende vergeben (Entscheidung der Leitung nach Einzelfall).

***Zuzugsregelung:** Zugezogene Kinder werden so berücksichtigt, als ob sie mit dem vollendeten 1. Lebensjahr in einem der gemeindlichen Kindergärten in Adendorf bereits angemeldet worden wären. Wird für zugezogene Kinder ein schriftlicher Nachweis darüber vorgelegt, dass am bisherigen Wohnort eine Eintragung in eine Warteliste zu einem noch früheren Zeitpunkt erfolgt ist, gilt dieser Zeitpunkt als Nachweis.

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“ beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“ vom 27.04.2017 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 13/2017 vom 17.08.2017) wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Wittorf, Flur 2, Teilstücke aus den Flurstücken 71/1, 72/1, 74/2, 75, 76/2, 78, 80/3, 80/4, 80/2, 79, 125/83, 83/2, 86/3, 86/4, 87/1, 88/4, 88/5, 88/1, 88/2, Flur 8, Teilstücke aus den Flurstücken 187/1, 187/2, 187/3, 187/4).

Das Gebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde, nördlich der „Hauptstraße“ und westlich der Straße „Im Rehr“.

§ 3

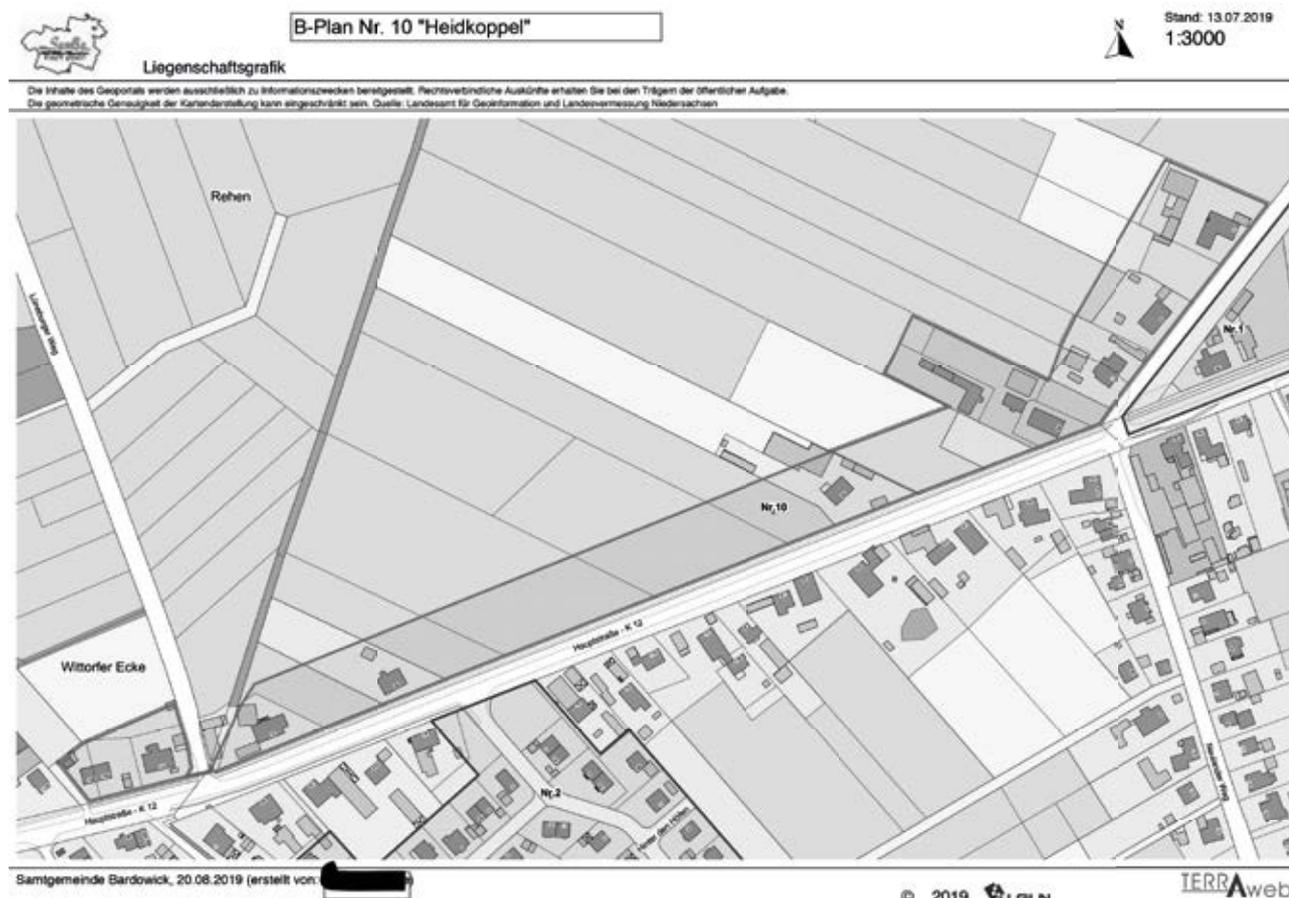
Diese Satzung tritt am 17.08.2019 in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Heidkoppel“ oder spätestens am 16.08.2020 außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wittorf, den 08.07.2019

gez. Herbst
(Bürgermeister)



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ostheide (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), hat der Rat der Samtgemeinde OSTHEIDE in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.2006 wird wie folgt geändert:

§ 8

erhält folgende Fassung:

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können,
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (§ 7a WHG),
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 - f) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren und
 - g) durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehrlicht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, welche Acetylen bilden, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid.

- (2) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Ostheide eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von vermeintlich im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebs/Kartoffelzystennematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.
- (3) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen erfüllen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.
- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Mindestanforderungen des Anhangs I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhangs I an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die Mindestanforderungen des Anhangs I oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen des Anhangs I höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Wenn die zu § 7a WHG ergangene Abwasserverordnung des Bundes für Abwasser, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festlegen, so gelten die Regelungen des Anhangs anstelle der in dieser Satzung genannten.
- (8) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Anhangs I oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (10) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (11) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen mit Zusätzen nur auf in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (12) Es darf nur Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grundwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, wenn eine Entwässerungsgenehmigung dies bestimmt. Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

- (13) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Samtgemeinde und die Abwassergesellschaft Lüneburg sowie die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 19 g (5) WHG.
- (14) Die Samtgemeinde kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- (15) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, den 13.08.2019

Meyer
Samtgemeindebürgermeister